

30.04.2026

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7425 vom 25. März 2026  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 18/18339

### **Hilfen zur Erziehung – wie haben sich die Fälle und die Anzahl in NRW verändert?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Seit 1999 erheben die beiden Landesjugendämter Westfalen und Rheinland die Leistungsdaten der Hilfen zur Erziehung (§§ 29 bis 35 SGB VIII) zur regelmäßigen Beobachtung des Feldes und auch als Hintergrundinformationen zur Beratung der Jugendämter in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Erarbeitung dieser Berichte erfolgt durch die Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen. In deren Publikationen zeigt sich ein deutlicher Anstieg der HzE-Maßnahmen über die Jahre<sup>1</sup>.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 7425 mit Schreiben vom 30. April 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie haben sich die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung in NRW jährlich seit 2017 entwickelt? (aufgegliedert nach Jahr, Anzahl, ambulante, teilstationäre, vollstationäre und ggf. weitere Maßnahmen sowie Jugendamt differenzieren)***

Die Entwicklung der Anzahl der Hilfen zur Erziehung, sowohl für die Landes- als auch die Jugendamtsebene, gehen aus der Tabelle 22517-06i hervor, die in der Landesdatenbank NRW unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW//online?operation=table&code=22517-06i&bypass=true&levelindex=1&levelid=1777361677374#ab-readcrumb>

- 2. *Wie hat sich die Zahl der Inobhutnahmen – exklusiv und inklusiv unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter – jährlich seit 2017 entwickelt? (bitte möglichst nach Jugendämtern aufschlüsseln)***

---

<sup>1</sup> <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/aktuelles/details/ausbau-der-kinder-und-jugendhilfe-vorerst-gebremst>

Eine Darstellung der Anzahl der Inobhutnahmen, inkl. Zeitreihe und Differenzierung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, kann bei IT.NRW unter folgendem Link eingesehen werden: [https://www.it.nrw/system/files/media/document/file/184\\_25.xlsx](https://www.it.nrw/system/files/media/document/file/184_25.xlsx)

**3. Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten der Hilfen zur Erziehung seit 2017 in Nordrhein-Westfalen entwickelt? (bitte für jedes Jahr landesweit und möglichst nach Jugendämtern differenzieren)**

Die Entwicklung der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie Hilfen für junge Volljährige in Nordrhein-Westfalen geht aus nachfolgender Tabelle hervor.

Tabelle: Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige (NRW; 2017 bis 2024; Angaben in EUR)

Jahr	Ausgaben für Erziehungsberatung für Minderjährige	Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) für Minderjährige	Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII für Minderjährige	Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige (einschl. § 35a SGB VIII)	Summe der Ausgaben
2017	97.282.217	2.308.878.487	315.521.553	259.583.863	2.981.266.120
2018	97.587.030	2.294.709.554	343.292.324	309.491.797	3.045.080.705
2019	107.695.070	2.376.615.808	402.834.004	313.425.831	3.200.570.713
2020	110.914.522	2.478.438.687	414.302.398	317.724.263	3.321.379.870
2021	112.526.174	2.577.595.116	466.622.969	322.573.076	3.479.317.335
2022	112.503.913	2.655.721.997	555.570.842	342.046.390	3.665.843.142
2023	121.243.895	2.971.361.899	653.533.088	398.407.685	4.144.546.567
2024	133.025.063	3.373.190.222	793.019.556	505.887.130	4.805.121.971

Quelle: IT.NRW, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

**4. Wie wird die Wirkung der Maßnahmen im Hinblick auf eine erkennbare Verbesserung der Lage der Kinder nachgeprüft?**

Eine Überprüfung der gewährten Hilfen zur Erziehung erfolgt einzelfallbezogen auf kommunaler Ebene. Im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden gemeinsam mit dem betroffenen jungen Menschen, den Sorgeberechtigten sowie den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe die individuellen Ziele und geeignete Unterstützungsmaßnahmen festgelegt. Die aufgrund dessen gewährte Hilfe wird regelmäßig überprüft, um ihre Wirksamkeit zu bewerten und bei Bedarf an veränderte Lebenssituationen oder Entwicklungsprozesse anzupassen.

**5. Welche gesetzlichen Veränderungsbedarfe sieht die Landesregierung auf Grundlage der vorliegenden Daten, um die Kosteneffizienz oder die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu verbessern?**

Die Hilfen zur Erziehung sind bundesgesetzlich in den §§ 27 ff. SGB VIII geregelt. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Referentenentwurf (RefE) eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) zur ersten Stellungnahme an die Länder übersandt. Der RefE enthält u.a. umfassende Neuregelungen im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung. Die geplanten Regelungen werden landesseitig derzeit geprüft.